

ZEB
PRÄSIDIUM

Zentralrat Europäischer Bürger/in e.V.

Registereintrag: Deutscher Bundestag WD 3 –3231 – 2/548.05
Amtsgericht Tostedt 81 VR 100573

Bielfeldweg 26,
D-21682 STADE
Tel. 0049-4141-670-123/122/121

Bundesgerichtshof
Herrenstraße 45 a

D-76125 Karlsruhe

Tel. 0721-159-0 Fax.: 0721-159-2512 poststelle@bgh.bund.de

AnwZ(B) 102/05
RAK Köln ./ RA Plantiko



Nebenintervention nach FGG und ZPO

www.zeb-org.de
D-76125 BGH / ZEB

20.04.2007

Gegen den Beschluß vom 26.03.2007 (Eingang am 19.04.2007) erhebt der Zentralrat Europäischer Bürger [ZEB] die Rechtsbeschwerde und erklärt das Verfahren für Nichtigkeit.

Offensichtlich sind den Richtern die sachlichen Argumente ausgegangen,

denn die Gründe der Nebeninterventionen sind nicht einzeln abgearbeitet worden, da diese nicht inhaltlich identisch sein können. Alle in dem Beschluß behaupteten Gründe sind nach Art. 6 III c EMRK iVm. Art. 25 GG unzulässig, weil Völkerrecht vorrangig anzuwenden ist.

Der ZEB beantragt die Zustellung aller Nebeninterventionen, weil sonst das rechtliche Gehör verletzt wird. Im übrigen bitten wir um Übersendung der Akten zum Amtsgericht Stade zur Akteneinsicht wegen rechtlichem Interesse.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte [EGMR] hat im Urteil EGMR 75529/01 SÜRMELI / GERMANY am 08.06.2006 die Menschenrechtsverletzungen nach Art. 6 und 13 MRK gegen den Unterzeichner in der Bundesrepublik Deutschland [BRD] festgestellt. Dieses Urteil des EGMR zu Art. 6 und 13 MRK besagt im Tenor, daß ein wirksames Rechtsmittel gegen Rechtsmißbrauch und Billigkeitsrecht für die Einhaltung des Rechts auf ein rechtsstaatliches Verfahren in der BRD nicht gegeben ist. In einfachen Worten hart übersetzt bedeutet dies, daß

die Bundesrepublik Deutschland kein wirksamer Rechtsstaat, sondern eine Illusion ist.

Deswegen sind nicht nur alle Verwaltungsakte nichtig, wenn sie zum Mißbrauch der Meinungsbildung und gegen Kritiker der Justiz dienen, sondern die Richter haften persönlich.

Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes liegt vor, wenn ein Verwaltungsakt an besonders schwerwiegenden Fehlern leidet und der Fehler offensichtlich ist. Ein nichtiger Verwaltungsakt ist - wie ein nichtiges Rechtsgeschäft - immer von Anfang an unwirksam. Das stellt unter anderem § 43 III VwVfG klar. Er entfaltet keinerlei Rechtswirkungen. Deshalb kann er ohne nachteilige Konsequenzen ignoriert werden.

Ein besonders schwerwiegender Fehler liegt vor, wenn er den Wertvorstellungen der Rechtsordnung so sehr widerspricht, daß es unerträglich ist, wenn der Verwaltungsakt die durch ihn hervorgerufenen Rechtsfolgen hätte. Offensichtlich ist der Fehler, wenn er sich dem verständigen, juristisch nicht vorgebildeten Beobachter geradezu aufdrängt. Die Fehlerhaftigkeit muß dem Verwaltungsakt "auf die Stirn geschrieben sein".

Der Bundesgerichtshof [BGH] hat die Argumente des ZEB nicht zur Kenntnis genommen, weil er auf diese Verfahrensrügen aus der Menschenrechtskonvention nicht eingegangen ist, die nach Art. 25 GG vor Recht und Gesetz auf Verfassungsrang anzuwenden sind. Auch das Normenkontrollverfahren nach Art. 100 II GG ist unterlaufen worden. Art. 100 II GG ist keine Ermessens-, sondern eine Pflichtentscheidung, wenn es sich um völkerrechtliche Grundsätze handelt. Der Bundesgerichtshof darf also selbst nicht entscheiden, sondern weiterleiten, um die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einzuholen!

Deswegen ist der Beschluß des BGH NULL und NICHTIG.

Sind nur einzelne Teile eines Verwaltungsaktes nichtig ("Teilnichtigkeit"), so führt dies zur Gesamtnichtigkeit, wenn der nichtige Teil so wesentlich ist, daß die Behörde den Verwaltungsakt ohne den nichtigen Teil nicht oder nicht so erlassen hätte (§ 44 IV VwVfG).

Die Nichtigkeit des Verwaltungsaktes kann jederzeit von der Behörde (§ 44 V VwVfG) von Amts wegen festgestellt werden. Soweit der Bürger ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Nichtigkeit hat, hat er auch einen Anspruch auf diese Feststellung. Er kann aber auch Feststellungsklage gemäß § 43 I VwGO bei Gericht erheben. Sie ist in besonderen Fällen von Amts wegen zu erheben, wie bei diesem Fall.

Diffamierung, die Herrn Rechtsanwalt PLANTIKO vorgeworfen wird, ist keine Straftat, wenn sie auch noch der Wahrheit entspricht. In diesem Zusammenhang verweist der ZEB auf die Veröffentlichung vom 20.03.2006 hin (Anlage liegt bereits in der Akte vor).

Beweis: CDMC (2005) 007 DEFAMATION Strassburg, 15.03.2006

Verfasser: Sekretariat des Europarates Auszüge aus dem Bericht in der Anlage

Der Unterzeichner, dem schwerstes Unrecht von Menschenrechtsverletzungen in der BRD begangen worden sind, ist nicht nur Mandant von Herrn Rechtsanwalt PLANTIKO, sondern ist Menschenrechtler. Menschenrechtsverletzungen sind definiert als

permanent-fortgesetzte Straftaten im Amt.

**Die Richter des BGH können in der Sache nicht entscheiden, weil die
"Deutsche Justiz als Chamäleon der Gerechtigkeit ohne Verfassungsgrundlage"
verfassungswidrig handelt, wie die Justizgeschichte verdeutlicht.**

Das deutsche Reich begründet sich auf seine Verfassung von 11.08.1919, die von seinen Bürgern in einer Volksabstimmung beschlossen wurde. Im Januar 1933 wurde Adolf HITLER laut dieser Verfassung zum Reichskanzler gewählt. Am 24.03.1933 wurde vom Parlament das sogenannte Ermächtigungsgesetz verabschiedet, mit dem Adolf HITLER fortan regierte.

Dieses Gesetz hob die Weimarer Verfassung an sich nicht auf, sondern regelte nur, daß Gesetze alleinig auch durch die Reichsregierung verabschiedet werden konnten, wie im Absatz 5 dieses Gesetzes: *„Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft. Es tritt mit dem 01.04.1937 außer Kraft, es tritt ferner außer Kraft, wenn die gegenwärtige Reichsregierung durch eine andere abgelöst wird.“*

Damit endete das Ermächtigungsgesetz von 5/1945, als die Regierungsgewalt über Deutschland (mit der weiterhin gültigen Reichsverfassung) auf den Alliierten Kontrollrat überging. Dieser erklärte damals, daß Deutschland nicht annektiert worden ist, also das deutsche Staatsgebiet nicht dem Gebiet der Siegermächte hinzugefügt wurde. Eine Annektierung Deutschlands ist meiner Ansicht nach Art. 45 der Haager Landkriegsordnung auch nicht erlaubt.

Die Bundesrepublik Deutschland wurde am 23.05.1949 in den drei westlichen Besatzungszonen gegründet. An diesem Tag wurde das Grundgesetz als Provisorium für eine Verfassung in Kraft gesetzt.

Das Grundgesetz ist eine vorläufige Verfassung in Folge des Besatzungsrechts.

Deutlich wird dies besonders beim Grundgesetz der Bundesrepublik, welches rein rechtlich keine Verfassung ist, weil eine solche nur über eine Volksabstimmung legitimiert werden kann, erkennbar an seiner Präambel.

Das Grundgesetz enthielt in der Präambel *„(...) für eine Übergangszeit eine neue Ordnung zu geben.... Es hat auch für jene Deutsche gehandelt, denen mitzuwirken versagt war .Das gesamte Deutsche Volk bleibt aufgefordert, in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands zu vollenden“* ein „Wiedervereinigungsgebot“, das im Zuge der deutschen Wiedervereinigung verwirklicht werden konnte. Es passierte plötzlich 1990, worauf die Deutschen wahrscheinlich schon eine halbe Ewigkeit gewartet hatten.

1. Streichung der Präambel und Aufhebung des Art. 23 des GG, der den Geltungsbereich des GG regelt, am 31.08.1990 mit Wirkung zum 29.09.1990.
2. Der „Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands“, auch Einigungsvertrag genannt wurde am 31.8.1990 von Vertretern der BRD und der DDR unterzeichnet.
3. Der „Vertrag über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland“, auch 2+4-Vertrag genannt wurde von Vertretern der BRD, der DDR und den 4 alliierten Siegermächten am 12.09.1990 unterzeichnet.
4. Beitritt der 5 neuen Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen zur BRD am 03.10.1990.“

Bereits in der Abfolge der Verträge gab es Formfehler, wenn neue Bundesländer zu etwas beigetreten sind, daß seit dem 29.09.1990 gar nicht mehr existiert hat. Wenn der Art. 23 a.F. GG aufgehoben wurde, hat das Grundgesetz keinen Geltungsbereich mehr zum Zeitpunkt 03.10.1990 gehabt.

Die Bundesrepublik Deutschland beschränkt jedoch ihre staatsrechtliche Hoheitsgewalt auf den Geltungsbereich des Grundgesetzes aus Urteil Bundesverfassungsgerichts 2 BvF 1/73. Und eben dieser Geltungsbereich des Grundgesetzes, -auf den sich auch das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland erstreckt-, ist nun gänzlich gestrichen worden. Das bedeutet aber, das Deutschland kein Hoheitsgebiet mehr hat und somit auch keinen Staat Bundesrepublik Deutschland existiert. Denn einen Staat ohne Gebiet, -auf dem er existiert-, kann es plausibel nun Mal nicht geben. Damit ist die Bundesrepublik Deutschland am 29.09.1990 von den alliierten Besatzungsmächten vorsätzlich zur Löschung am 12.09.1990 aufgelöst worden.

In Folge ist nun die Bundesrepublik Deutschland ein krimineller Industriezweig geworden.

Deutschland 15 Jahre später ... zum Zeitpunkt des Urteils.

82 % West- und 90% Ost-Bürger glauben nicht mehr an die Ehrlichkeit der Politik
75 % der Bürger glauben nicht mehr an die Ehrlichkeit der Justiz
51% der Bürger glauben nicht mehr an die Demokratie.

PRESSEMALDUNGEN:

27.12.2006 Berlin (dpa) - **Kluft zwischen Politik und Bürgern so tief wie nie**

Die Kluft zwischen Politik und Bevölkerung war in Deutschland noch nie so groß wie Ende dieses Jahres. Laut Forsa-Umfrage glauben 82 Prozent der Bundesbürger, daß die Politiker "auf die Interessen des Volkes keine Rücksicht" nehmen.

In Ostdeutschland beträgt dieser Anteil sogar 90 Prozent. Nur 18 Prozent seien bundesweit der Meinung, daß "das Volk etwas zu sagen hat", heißt es in der am Mittwoch veröffentlichten Umfrage im Auftrag des Magazins "Stern". Mit dem politischen System, wie es im Grundgesetz festgelegt ist, sind der Umfrage zufolge 36 Prozent der Deutschen unzufrieden, mit dem tatsächlichen Funktionieren des Systems 61 Prozent. In Ostdeutschland ist sogar eine Mehrheit von 51 Prozent mit dem politischen System unzufrieden, 79 Prozent mit dessen Funktionieren. Eine überwältigende Mehrheit von 80 Prozent der Deutschen tritt daher für die Einführung von Volksbegehren und Volksentscheiden auch in der Bundespolitik ein. Die Forderung nach direkter Demokratie wird von den Anhängern aller Parteien mit großer Mehrheit geteilt. erreichten 11 Prozent - einen Punkt mehr als vor einer Woche.

28.12.2006 Berlin (BMJ) - **Positive Bilanz in der Rechtspolitik**

Bundesjustizministerin Brigitte Zypries hat heute eine positive Bilanz für die Arbeit des Ministeriums gezogen. „Wir konnten in diesem Jahr viele Vorhaben in die Tat umsetzen und neue Projekte auf den Weg bringen. Dabei haben wir uns auch in den vergangenen zwölf Monaten unseren zentralen Anliegen gewidmet, die lauten: „Sicherheit schaffen – Opfer schützen“, „Standort Deutschland stärken – Verbraucherrechte sichern“ und „Moderne Gesellschaft fördern – Rechtsstaat modernisieren“. Das kommende Jahr bringt mit der EU-Ratspräsidentschaft und dem G 8-Vorsitz weitere Herausforderung für Deutschland. Unser Ziel ist es, in dieser Zeit wesentliche Akzente in der internationalen Rechtspolitik zu setzen“, sagte Bundesjustizministerin Brigitte Zypries.

Herausgegeben vom Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums der Justiz
 Verantwortlich: Eva Schmierer; Redaktion: Ulf Gerder, Dr. Henning Plöger, Christiane Wirtz
 Mohrenstr. 37, 10117 Berlin Telefon 01888 580-9030 Telefax 01888 580-9046 presse@bmj.bund.de

Es ist nachzuforschen, was diese Umfragwerte im Bezug auf die Historie und Chronologie zu bedeuten haben! Es gab offensichtlich schon eine ganze Weile vor der Kapitulation der Wehrmacht eine von den Alliierten gebildete Militärregierung für Deutschland, das Kontrollgebiet des obersten Befehlshabers.

Von dieser Militärregierung wurde zum Beispiel bereits am 15.11.1944 das SHAEF-Gesetz Nr. 34, mit ihrer Begriffsbestimmung des Ausdrucks „Vereinte Nationen“, bestätigt und ausgegeben, also bereits ein halbes Jahr vor der Kapitulation am 08.05.1945. In Absatz 3 dieses Gesetzes heißt es, „Dieses Gesetz tritt mit der Besetzung in Kraft.“

In erster Linie dienten die SHAEF-Gesetze der Aufrechterhaltung der Kontrolle über das besetzte Gebiet. Unter anderem wurden einige der wesentlichsten Regelungen über das Fortbestehen des Deutschen Volkes festgelegt (nicht zu verwechseln mit dem deutschen und/oder dem 3. Reich)! Auf die „Aufhebung des Nationalsozialistischen Rechts bezog sich auch gleich das SHAEF-Gesetz Nr.1.5 Im Vorwort heißt es dort „*Um die Grundsätze und Lehren der NSDAP aus dem deutschen Recht und der Verwaltung innerhalb des besetzten Gebietes auszurotten, um für das deutsche Volk Recht und Gerechtigkeit wieder herzustellen und den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz wieder einzuführen, ...*“.

Die SHAEF-Gesetze dienten als in Folge in erster Linie der Aufrechterhaltung der Kontrolle über das besetzte Gebiet. In Art. 1 Abs 1 geht es weiter

„Die folgenden nationalsozialistischen Grundgesetze, die seit dem 30. 01.1933 eingeführt wurden, ... verlieren hiermit ihre Wirksamkeit ...“.

Das Datum 30.01.1933 ist deshalb so wichtig, weil Adolf HITLER am 30.01.1933 durch Reichspräsident von HINDENBURG zum Reichskanzler ernannt wurde. Die NaZi-Gesetze durften also in Zukunft in der Bundesrepublik Deutschland nicht mehr angewandt werden. Weil aber die personelle Nazi-Struktur nicht aufgelöst werden konnte, weil sich Nazi-Richter gegenseitig Persilscheine ausstellten, blieb dennoch der Nazi-Gedanke in jedem Verfahren, denn die Gegenwart der deutschen Justiz hat eine lange Vergangenheit.

Beweis: http://www.forumjustizgeschichte.de/fileadmin/user_upload/Die_Gegenwart.pdf

In Art. 2 wird dies noch durch eine eindeutige Abgrenzung vervollständigt:

„Weitere nationalsozialistische Gesetze werden durch die Militärregierung ... außer Kraft gesetzt werden“.

Die Alliierten ihrerseits besiegten die deutsche Wehrmacht, welche daraufhin kapitulierte. Dadurch wurde das Gebiet von den Alliierten lediglich die uneingeschränkte Regierungsgewalt als Militärregierung-Deutschland, Kontrollgebiet des Obersten Befehlshabers, Proklamation Nr.16, Art. 1:

„... Wir kommen als ein siegreiches Heer, jedoch nicht als Unterdrücker. ...“,

übernommen. **Die von den Nationalsozialisten erlassenen Gesetze wurden aufgehoben.** Möglicherweise gilt die Weimarer Verfassung in ihrer Fassung vom 30.01.1933, vor der Ernennung Hitlers zum Reichskanzler, weiter, und konnte folglich keine Änderungen durch die Nazis mehr enthalten.

Einer der bedeutsamsten Aussagen in Bezug auf das Deutsche Reich stehen im Orientierungssatz im Urteil **2 BvF 1/73** des Bundesverfassungsgerichts:

„ ... daß das Deutsche Reich den Zusammenbruch 1945 überdauert hat und weder mit der Kapitulation noch durch die Ausübung fremder Staatsgewalt in Deutschland durch die alliierten Okkupationsmächte noch später untergegangen ist ...“, und es „... besitzt nach wie vor Rechtsfähigkeit, ist allerdings als Gesamtstaat mangels Organisation ... nicht handlungsfähig.“ Die Bundesrepublik Deutschland ist also nicht „Rechtsnachfolger“ des Deutschen Reiches, sondern als Staat identisch mit dem Staat „Deutsches Reich“, – in bezug auf seine räumliche Ausdehnung allerdings „teilidentisch...“.

Das ergibt sich aus der Präambel vor 1990, aus Art. 16, Art. 23, Art. 116 und Art. 146 GG.

Das entspricht auch der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, an der der Senat festhält. Das Deutsche Reich existiert fort (BVerfGE 2, 266 [277]; 3, 288 [319 f.]; 5, 85 [126]; 6, 309 [336, 363]), besitzt nach wie vor Rechtsfähigkeit, ist allerdings als Gesamtstaat mangels Organisation, insbesondere mangels institutionalisierter Organe selbst nicht handlungsfähig. Im Grundgesetz ist auch die Auffassung vom gesamtdeutschen Staatsvolk und von der gesamtdeutschen Staatsgewalt "verankert" (BVerfGE 2, 266 [277]). „Verantwortung für "Deutschland als Ganzes" tragen - auch - die vier Mächte (BVerfGE 1, 351 [362 f., 367])."

Hieraus ergibt sich, daß die Bundesrepublik Deutschland von 1949 kein Rechtsnachfolger des Deutschen Reiches sein kann. An dieser Ordnung änderte sich auch 1990 nichts, weil es auch zu diesem Zeitpunkt keine Volksabstimmung über die Einsetzung einer gesamtdeutschen Verfassung gab.

Man könnte nun behaupten, daß der damals mit den Alliierten geschlossene „**zwei-plus-vier-Vertrag**“ das Deutsche Reich aufgelöst hat und Deutschland wieder einen gesicherten völkerrechtlichen Status gegeben hat. Doch dieser Vertrag ist auf deutscher Seite nicht mit Repräsentanten des Deutschen Reiches, sondern nur mit den Repräsentanten der beiden „vorübergehenden Staatsordnungen“ geführt wurden. Denn wenn die Bundesrepublik kein Rechtsnachfolger des Deutschen Reiches ist, war der damalige bundesdeutsche Außenminister Hans Dietrich GENSCHER auch nicht ermächtigt, den vom Deutschen Reich ausgerufenen Krieg in einem Friedensvertrag zu beenden. Genauso stand es um den Ministerpräsidenten Lothar de MAIZIERE der damaligen Deutschen Demokratischen Republik. Hieraus läßt sich sogar schließen, daß der 2. Weltkrieg faktisch immer noch nicht beendet ist und die Deutschen immer noch ein besetztes Volk sind (in den Grenzen von 31.12.1937).

Da es auch 1990 keine Volksabstimmung im nun wiedervereinten Deutschland gab, leben die Bürger völkerrechtlich immer noch in einer militärischen Übergangsordnung. Dies sagt auch weiterhin der mit der Vereinigung geänderte Art.146 GG aus:

„Dieses Grundgesetz, das nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands für das gesamte deutsche Volk gilt, verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist.“

Art. 120 GG bestätigt dies,

„Der Bund trägt die Aufwendungen für Besatzungskosten...“.

Aus diesen Schlußfolgerungen wird deutlich, daß die Bundesrepublik Deutschland kein demokratischer Staat, insbesondere kein Rechts- oder Sozialstaat ist. Deswegen kommt es in diesem Staat zu unkontrollierbaren massiven Menschenrechtsverletzungen aus fortgesetzten Straftaten im Amt, eben als

krimineller Industriezweig, wogegen Herr Rechtsanwalt PLANTIKO steht

und Straftaten von Behörden, Banken, Versicherungen, Telekommunikations- und Energieunternehmen gegen den Bürger und somit gegen das Volk legalisiert werden. Dies zeigt in der Zwischenzeit die Statistik ganz deutlich, was der Bürger vom Staat im Staat hält. Allein aus den Gründen des Aktionsplans 2005 steht Herr Rechtsanwalt PLANTIKO unter dem besonderen Schutz der Nichtregierungsorganisationen [NGO's] für Menschenrechte. Man könnte jetzt vielleicht argumentieren, daß der Wirkungsbereich des Grundgesetzes aus der neuen Präambel von 1990 hervor geht,

„Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat sich das Deutsche Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben.

Die Deutschen in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen haben in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands vollendet. Damit gilt dieses Grundgesetz für das gesamte Deutsche Volk“,

doch das ist nach kritischer Ansicht **NICHT** der Fall.

Es bezieht sich nach objektiver Sicht wörtlich gesehen nicht darauf, daß es in den im 2. Absatz genannten Ländern gilt, sondern, daß die Deutschen in diesen Ländern in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands verwirklicht haben. Damit steht dort nur, daß es für das gesamte Deutsche „Volk“ gilt, definiert aber kein örtlichen Geltungsbereich. Die Definition wer Deutscher im Sinne des Grundgesetzes ist, findet sich im Art. 116 I GG:

„ Deutscher im Sinne dieses Grundgesetzes ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat. ”

und bezieht sich damit auf das Deutsche Reich und nicht auf die Bundesrepublik Deutschland.

Zusammenfassend ergibt sich, warum die Definition des Geltungsbereiches im Grundgesetz so wichtig ist! Das ergibt sich aus dem Umstand, daß die Bundesrepublik nicht durch eine Verfassung regiert wird, wie es in allen anderen Ländern der Fall ist, sondern eben durch eine vorläufige Gesetzesordnung einer Militärbesatzung. In der alten Präambel bis 1990 hieß es dazu:

„...hat das Deutsche Volk in den Ländern Baden, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern, um dem staatlichen Leben für eine Übergangszeit eine neue Ordnung zu geben, kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beschlossen. Es hat auch

für Deutsche gehandelt, denen mitzuwirken versagt war. Das gesamte Deutsche Volk bleibt aufgefordert, in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands zu vollenden."

Im Art. 146 GG ist vermerkt:

„Dieses Grundgesetz verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem Deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist."

Damit wird deutlich, dass die Gründer dieses Gesetzes 1949 nicht beabsichtigt hatten eine Verfassung aufzustellen. Zudem wäre hier die Frage berechtigt, warum der Art. 23 GG damals überhaupt in das Grundgesetz aufgenommen wurde, wenn es damals auch ohne territorialen Geltungsbereich rechtlich gültig gewesen wäre! In dem Status einer vorübergehenden Staatsordnung änderte auch die Vereinigung der beiden Deutschen Staaten 1990 nichts.

Diese wurde nämlich nicht nach Art. 146 GG durchgeführt und es wurde keine neue Verfassung erarbeitet, die dann vom gesamtdeutschen Volk in freier Wahl beschlossen werden konnte. Die Wiedervereinigung war rechtlich gesehen ein Beitritt der zu dieser Zeit auf dem Gebiet der damaligen Deutschen Demokratischen Republik entstandenen Länder

Mecklenburg Vorpommern, Brandenburg, Berlin, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen,

zu dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach Art. 23 GG. Leider war zu dem offiziellen Zeitpunkt des Beitritts am 03.10.1990 der Art. 23 GG allerdings schon wie oben beschrieben geändert worden, woraus man auch schließen könnte, dass der Beitritt rein rechtlich gar nicht stattgefunden hat.

Art. 146 GG besteht auch weiterhin und lautet in der aktuellen Fassung von 1990 nun wie folgt:

„Dieses Grundgesetz, das nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands für das gesamte deutsche Volk gilt, verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist."

Somit warten die Deutschen immer noch auf die endgültige Klärung ihrer weiterhin provisorischen Staatsordnung.

Die Haager Landkriegsordnung vom 18.09.1907 definiert dieses als ein Gesetz zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in einem militärisch besetzten Gebiet für eine bestimmte Zeit. Im Art. 43 (Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung) heißt es dazu:

„Nachdem die gesetzmäßige Gewalt tatsächlich in die Hände des Besetzenden übergegangen ist, hat dieser alle von ihm abhängenden Vorkehrungen zu treffen, um nach Möglichkeit die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben wiederherzustellen und aufrechtzuerhalten, und zwar, soweit kein zwingendes Hindernis besteht, unter Beachtung der Landesgesetze“,
wie im Präambel vor 1990 aufgenommen:

.....um dem staatlichen Leben für eine Übergangszeit eine neue Ordnung zu geben“.

Eine Verfassung wird dagegen von dem ganzen Volk eines Staates in freier Wahl beschlossen und ist für unbestimmte Zeit gültig. Da es 1949 keine Volksabstimmung gab, sondern nur eine

Abstimmung der Volksvertreter, konnte das bundesdeutsche Grundgesetz folglich niemals den Rechtsstatus einer Verfassung erlangen.

Das änderte sich auch nicht mit dem Einigungsvertrag 1990, denn damals entstand kein neuer Staat. Offiziell wurde der Geltungsbereich des Grundgesetzes nur auf das Gebiet der damaligen Deutschen Demokratischen Republik erweitert, wobei wie beschrieben, scheinbar gravierende Fehler gemacht wurden. Offiziell heißt es zwar, daß dem deutschen Volk damals die volle Souveränität wiedergegeben wurde, doch auch hier gibt es Stimmen, die das Gegenteil behaupten, nämlich das die Alliierten sich immer noch Besatzungsrechte vorbehalten.

Im **Berlinabkommen** vom 25.09.1990 heißt es dazu (BGBl. 1990 Teil II Seite 1274) im Artikel 4: „Alle Urteile und Entscheidungen, die von einem durch die alliierten Behörden oder durch eine derselben eingesetzten Gericht oder gerichtlichen Gremium vor Unwirksamwerden der Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte in oder in bezug auf Berlin erlassen worden sind, bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht rechtskräftig und rechtswirksam und werden von den deutschen Gerichten und Behörden wie Urteile und Entscheidungen deutscher Gerichte und Behörden behandelt.“ Das bestätigt auch die aktuelle Fassung des Art. 120 GG,

„Der Bund trägt die Aufwendungen für Besatzungskosten“.

Weil die amerikanische Besatzungsmacht zu keiner Zeit vor internationalen Gerichten für Verbrechen gegen die Menschlichkeit angeklagt werden darf, sind völkerrechtliche Verbindlichkeiten und Urteile für die Bundesrepublik Deutschland somit auch nicht bindend, sondern nur Auslegungsware im Sinne des Berlinabkommens. Dies zeigt das Urteil des BVerfGE 2 BvR 1481/04 vom 14.10.2004 ganz deutlich,

„Auf Grund des Ranges der Europäischen Menschenrechtskonvention als einfaches Gesetzesrecht unterhalb der Verfassung sei der Gerichtshof im Verhältnis zu den Gerichten der Vertragsparteien funktionell kein höherrangiges Gericht. Deshalb könnten nationale Gerichte weder bei der Auslegung der Europäischen Menschenrechtskonvention noch bei der Auslegung nationaler Grundrechte an dessen Entscheidungen gebunden sein“,

obwohl in Art. 25 GG erklärt ist,

„Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts sind Bestandteil des Bundesrechts. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar...“.

Völkerrecht darf gemäß Art. 100 II GG von den unteren Gerichten nicht ohne Normenkontrollverfahren abgearbeitet werden, wogegen in der deutschen Justiz regelmäßig verstoßen wird, um die internationalen Verbindlichkeiten zu unterlaufen. Art. 100 II GG besagt eindeutig,

„Ist in einem Rechtsstreit zweifelhaft, ob eine Regel des Völkerrechts Bestandteil des Bundesrechts ist und ob sie unmittelbare Rechte und Pflichten für den Einzelnen erzeugt (Art. 25 GG), so hat das Gericht die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einzuholen“.

Obwohl Völkerrecht verbindlich ist, hält sich die Bundesrepublik Deutschland aus den Gründen des **Berlinabkommens** vom 25.09.1990, -der Staatshaftung aus Staatsaufbaumängeln-, nicht daran. Daraus kann schlußgefolgert werden, daß die Bundesrepublik Deutschland immer noch unter Besatzungsrecht,

-ohne inzwischen ein gültiges Grundgesetz oder legitimierte Verfassung zu haben-,

mit der gesamten Rechtspflege steht, und die Richter des BGH damit in Betracht kommen, einer verfassungswidrigen Rechtspflege zu dienen.

Ursache und Vorsatz des Verfassungshochverrats

Es kann nicht festgestellt werden, daß die Bundesrepublik Deutschland eine Volkslegitimation besitzt, weil das Volk von der Gewaltenteilung nach dem Pygmalioneffekt belogen, betrogen und abgeschnitten wird. Dem Effekt nach sollen sich Erwartungen, Einstellungen, Überzeugungen sowie Vorurteile der Politik nach Art der "selbsterfüllenden Prophezeiung" auswirken, das bedeutet, das Volk soll in erwarteter Form über die eigene Meinung und über die tatsächliche Lage getäuscht werden.

Es gibt in Wirklichkeit keine Volkslegitimation mehr, wie die zuvor einkopierte Statistik aus 12/2006 zeigt. Während nun die deutsche Presseagentur (dpa) am 27.12.2006 auf Grund einer öffentlichen Neuumfrage bewies, „Kluft zwischen Politik und Bürgern so tief wie nie“, erklärte werbewirksam und plakativ das Bundesjustizministerium der BRD am 28.12.2006 „positive Bilanz in der Rechtspolitik“ in Bereichen „Sicherheit schaffen – Opfer schützen“, „Standort Deutschland stärken – Verbraucherrechte sichern“ und „Moderne Gesellschaft fördern – Rechtsstaat modernisieren“.

Der Präsident des Bundesverfassungsgerichts, Papier, fällt zum Jahresabschluß ein hartes Urteil über die Politik der großen Koalition. Die Bürger erwarteten von den Regierenden programmatische Orientierung "und keine smarten Sprüche aus den Werbeabteilungen der Politikberater", sagte er der "Bild am Sonntag" am 31.12.2006. Die Summe aller Menschenrechtsverletzungen können wir mit dem Begriff der

Inzuchtdepression

beschreiben, die verantwortlich ist für die fehlende Volkslegitimation. Obwohl nicht die Macht, sondern alle Macht vom Volk ausgeht, wird das Volk von der Gewaltenteilung als Stimmvieh ohne Rechte behandelt, das sogar seinen tyrannischen Henker bestimmen soll. Weil alle Macht vom Volk ausgeht, müßte es systematisch richtig sein, daß auch die Gewaltenteilung vom machthabenden Volk kontrolliert wird. Und das ist der offensichtliche Fehler. Deswegen dominiert in diesem Staat die Inzuchtdepression

-anstatt der grundrechts- oder verfassungsgemäßer Zustand-,

nach dem Pygmalioneffekt. Das Wort Inzuchtdepression kommt aus der Evolution und hat etwas mit dem Grund von Systemuntergängen zu tun!

In der Natur steuert die gesamte Umwelt durch positive und negative Rückkopplung jedes einzelne System beziehungsweise jedes Individuum. Alle natürlichen Systeme sind miteinander vernetzt. Durch die Steuerungsmechanismen der positiven und negativen Rückkopplung bildet sich jeweils ein relatives Gleichgewicht zwischen Masse und Individuum. Man nennt dies auch die

systemische Selbststeuerung.

Ohne diese Selbststeuerung kommt es zum ungehemmten Wachstum, welches jedes System und Individuum letztlich aus dem Gleichgewicht bringt und zerstört.

Ein Motor, dessen Regler nicht funktioniert, zerstört sich durch eine zu hohe Energiezufuhr beziehungsweise zu hohe Drehzahl nach kurzer Zeit selbst. Ein exzessiv wachsendes Löwenrudel wird irgendwann die Beute in seiner Umgebung soweit reduziert haben, daß es verhungern muß. Eine Waldbaumpopulation stirbt ohne Selektion und Fremdpollenbestäubung unweigerlich an den Folgen der Inzucht (Inzuchtdepression).

In der menschlichen Gesellschaft wird der Schutz des vermeintlich Schwächeren vor dem „Recht des vermeintlich Stärkeren“ als Vorwand für die angebliche Notwendigkeit der Schaffung künstlicher Gesetze benutzt. Dadurch wird das natürliche Gleichgewicht gestört. Die zwangsläufige Folge ist die Zerstörung des Individuums und schließlich des nächst höheren Systems (Staat), denn die Naturgesetze lassen sich auch für die menschliche Population nicht außer Kraft setzen. Sie gelten seit Milliarden von Jahren unverändert und universell. Und jeder weiß aus Erfahrung, daß auch die Bäume nicht in den Himmel wachsen, denn ohne Selektion stirbt die gesamte Population.

In der Natur existiert das sprichwörtliche „Recht des Stärkeren“ nicht, denn es herrscht ein natürliches Gleichgewicht, das sich automatisch wieder einstellt, wenn an einer Stelle ein zerstörerisches Übergewicht entstanden ist. Es gilt also nicht das Recht des Stärkeren, sondern eher das Gegenteil: Der Bessere wird zum Leitenden, dem die Herde willig folgt. Wird durch Gesetze und Verordnungen der Schwache oder der Unfähige zum Leittier gemacht, führt er die Herde unweigerlich in den Abgrund. So starben ganze Völker.

Die Überversorgung des sozialen Sicherungssystems ist ein gutes Beispiel für die fatalen Folgen irrationaler staatlicher Eingriffe in das Leben der Menschen. Mit der umfassenden Absicherung des Einzelnen vor den Folgen von Krankheit, Alter und Arbeitslosigkeit raubt der Gesetzgeber dem Bürger die Motivation zum eigenständigen Handeln und jede Eigenverantwortung. Der Staat erweckt das Anspruchsdenken der Bürger und erscheint plötzlich als "Vaterfigur" (Vater Staat) ohne, das er diesen Anspruch tatsächlich erfüllen könnte. So nimmt er den Bürgern scheinbar das persönliche Risiko. Er zerstört das Bewußtsein des Bürgers, daß er selbst der Staat ist. Dieses geschieht durch Gesetze, für die jedoch niemand haftet, erst recht nicht der Staat.

Die Anzahl der Beamten eines Staates wächst systembedingt mit der Anzahl seiner Gesetze. Diese Gesetze sollen irgendein negatives Symptom korrigieren. Symptome aber sind nur Erscheinungsbilder von Ursachen aus der Vergangenheit, die sich nicht mehr korrigieren lassen. Ein Gesetz, das als Reaktion auf ein solches Symptom geschaffen wird, kommt für die Realität viel zu spät und kann deshalb seinen Zweck nicht erfüllen. Dennoch tritt das Gesetz in Kraft und bleibt starr und unbeweglich bestehen. Es wirkt nun antizyklisch und zerstört damit, was es regeln sollte.

Die künstlichen Gesetze sind auf Mißstände fixiert und werden dadurch selbst zu Ursachen für neue Mißstände. Sie wirken damit also spiegelverkehrt gegen ihren vorgegebenen Zweck.

Diese neuen Mißstände aber führen zwangsläufig zu neuen Gesetzen und lassen so einen Teufelskreis entstehen, der den Staat letztendlich zerstören muß. Die Überwachung der Ausführung der neuen Gesetze dient den Beamten wiederum als Begründung für ihre

eigene Existenz beziehungsweise für ihre Vermehrung. Die Beamten selbst sind von allen natürlichen Selbststeuerungsmechanismen, wie von

***Gewinn und Verlust
Glück und Unglück
Erfolg und Mißerfolg***

abgekoppelt. Selbst die Abgeordneten im Deutschen Bundestag sind immun gegen ihre eigenen Gesetze. Bei ihrem Versuch, die Masse (Gesellschaft) zu steuern, verstoßen sie gegen die natürlichen Systemregeln (Naturgesetze). Sie sind blind für die Wirkung, das Risiko und für die Gefahr, die von ihren eigenen Gesetzen ausgeht.

Herr Rechtsanwalt PLANTIKO, der Mandanten wirksam vertreten soll, darf nicht wirksam für den Bürger und das Volk tätig sein, sondern soll die Interessen des Staates im Staat vertreten. Und wer sich dieser kriminellen ZENSUR nicht einfügt, fliegt raus.

Die Beamten und Politiker verhalten sich dabei wie Viren, die ihren eigenen Wirt zerstören und nicht bedenken, daß sie ohne diesen selbst nicht existieren können.

Aus dem Wissen um diese Tatsachen heraus und durch die Erfahrungen des 3. Reiches sensibilisiert, wurde 1948 das Grundgesetz geschaffen und darin die Gewaltentrennung festgelegt, die diese natürlichen Selbststeuerungsmechanismen und damit das Gleichgewicht der Kräfte erhalten sollte. Die wichtigste Voraussetzung dafür ist die Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz. Aus diesem Grunde darf kein Gesetz eine bestimmte Gruppe von Bürgern bevorzugen oder benachteiligen, denn dadurch wird das natürliche Gleichgewicht der Kräfte und damit das Immunsystem automatisch zerstört.

Menschenrechtsverletzungen entstehen dann, wenn Straftaten nicht verfolgt, unterlassen und auch nicht rehabilitiert werden. Diese Opfer erleiden schwerwiegende und dauerhafte Schäden. Gleichzeitig aber müssen Opfer von Menschenrechtsverletzungen bitter erfahren, was es bedeutet, wenn dieser Mechanismus außer Kraft gesetzt wird und an die Stelle von Gleichgewicht, Recht und Demokratie das Staatsgewaltmonopol und das Unrecht tritt. Ein Paradebeispiel dafür ist ein Gesetz, daß von Beamten geschaffen wurde, denen dieser Selbststeuerungsmechanismus völlig fremd ist.

Für die Opfer tritt Herr Rechtsanwalt PLANTIKO ein, deren Schutz in Art. 1 GG aller Staatsgewalt verpflichtend aufgebürgt worden ist. Wenn der BGH verfassungsgemäß handeln will, dann sollen alle Richter des BGH den Blick für die Realität nicht verlieren.

Alle Staatsgewalt ist verpflichtet Schaden vom Bürger und Volk abzuwenden. Es ist die erste Bürgerpflicht eines jeden Menschen, Verbrechen und Verbrecher in Verruf zu bringen. Wer Verbrechen und Verbrecher in Verruf bringt, also die Verbrecher und ihre Handlungen (Verbrechen) benennt, handelt richtig, wie Herr Rechtsanwalt PLANTIKO.

Und wer das Begehen von Verbrechen und Menschenrechtsverletzungen mit der „Ausüben seines Amtes“ maskiert und verschleiert, muß jedenfalls in einem Recht(s)staat als Verbrecher bekannt und in Verruf gebracht werden. Wer nicht erkennt, daß unter dem Deckmantel des Staates Straftaten und Menschenrechtsverletzungen begangen werden, ist juristisch und menschlich nicht qualifiziert und geeignet einen Beruf im Amt auszuüben.

Solches Handeln ist außerdem als Straftat im Amt zu benennen, und in Folge ist es Verfassungshochverrat. Berufe im Amt haben nicht blind jegliches Unrecht zu legitimieren, sondern haben ihre Hauptaufgabe darin Wahrheitsfindung und Unterlassung von Straftaten im Amt zur Förderung und Entwicklung von Menschenrechten zu betreiben (real-objektive Human-Theorie).

Der Pygmalioneffekt ist eine vorsätzlich wahnhaftwidrige Selbsttäuschung des Systems, weil der Staat ein uneingeschränktes Irrtumsrecht für Menschenrechtsverletzungen besitzt. So entsteht aus dem **Selbstschutz der Straftat im Amt** der „kriminelle Staat im Staat als Industriezweig“ außerhalb jeglicher Kontrolle des Volkes.

Dem Effekt nach sollen sich Erwartungen, Einstellungen, Überzeugungen sowie Vorurteile des Versuchsleiters nach Art der "selbsterfüllenden Prophezeiung" auswirken, das heißt die Leistungen der Versuchsperson entwickeln sich in erwarteter Form. Die **Selbsterfüllende Prophezeiung** ist eine Vorhersage, die sich erfüllt, nur weil sie vorhergesagt beziehungsweise erwartet wurde. In Bezug mit der Realität existiert aber kein oder möglicherweise sehr geringer Zusammenhang, als er in der Erwartung existiert. Die Überlegung basiert auf dem Prinzip, daß man selber auf die Umwelt Einfluß nimmt und versucht sie so in die Richtung zu verändern, die man erwartet. Demnach wird die Erwartung zu einer sich selbst erfüllenden Prophezeiung.

Es gibt also keine Rechtserlangungsmöglichkeit im Rechtswege, weil es auch keine wirkliche Gewaltentrennung gibt. In den Staaten werden Menschen ruiniert, weil keine völkerrechtlichen Zustände vorliegen. Straftaten im Amt werden regelmäßig ohne Ausnahme rehabilitiert und strafrechtlich nicht verfolgt, aus denen Menschenrechtsverletzungen entstehen und fortgesetzt werden. Deswegen gibt es auch keine tatsächliche Statistik über Straftaten im Amt.

Die Unabhängigkeit, - so der allgemein fatale Gedanke in der Justiz-, stelle, einen elementaren Grundsatz der Verfassungsordnung dar, der aber niemals als selbstverständlich betrachtet werden könne, wenn sich die Rechtspraxis ändert. Die Anerkennung einer Haftung des Staates für Rechtsprechungsakte könnte diese Unabhängigkeit in Frage stellen. Und gelegentliche Fehlentscheidungen und Fehlgriffe nationaler Behörden können in der Regel daher nicht korrigiert werden, sie könnten und müßten von den Opfern so hingenommen werden. Diese Rechtspraxis ist grundrechtswidrig, wie der Europäische Gerichtshof über Amts- und Staatshaftung in EuGH, Urteil vom 30.09.2003, AZ.: C-224/01 feststellt und erklärt hat!

Damit ist die Wirkungslosigkeit und Nichtigkeit dieses Gesetzes belegt: Es wird etwas reglementiert, was nicht existiert. Der Mangel an negativer Rückkopplung (Haftung / Erfahrungen) gilt aber auch und vor allem für Richter und Staatsanwälte. Sie haften nicht für Schäden durch Fehlurteile oder gar für Verbrechen, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit nachweisbar selbst begehen. Sie werden nicht vom Volk auf Zeit gewählt und können deshalb noch nicht einmal abgewählt werden. Vielmehr decken sich alle Beamten und Politiker gegenseitig. Damit aber ist die im Grundgesetz festgelegte Gewaltentrennung faktisch aufgehoben, infolgedessen selbstverständlich auch die Rechtstaatlichkeit. Das Staatsgewaltmonopol wird an die Stelle von Recht gesetzt, „ohne Rücksicht auf Verluste“, denn den Schaden trägt das Volk.

Politiker, Beamte, Richter und Staatsanwälte ohne persönliche Haftung sind vergleichbar mit Viren, die jedes System, das sie befallen, von innen heraus zersetzen. Denn sie können im Zusammenspiel miteinander mit ihrer staatlichen Allgewalt, durch eine Flut von Gesetzen bzw. durch die mißbräuchliche Anwendung bestehender Gesetze, jede Gegenwehr und jede Selbstregulierung zerstören.

Die organisierten Menschenrechtsverletzungen können sogar noch genauer belegt werden, aus dem die schweren völkerrechtlichen Verstöße bewiesen werden, denn

„Der Fisch stinkt vom Kopf her!“ und „Gewohnheit macht Gelegenheit“.

„Verfassungsbeschwerden gegen gerichtliche Entscheidungen führen nicht zur Überprüfung im vollen Umfang, sondern nur zur Nachprüfung auf verfassungsrechtliche Verstöße. Selbst wenn die Gestaltung des Verfahrens, die Feststellung und Würdigung des Sachverhalts, die Auslegung eines Gesetzes oder seine Anwendung auf den einzelnen Fall **Fehler** aufweisen sollten, bedeutet dies für sich allein nicht schon eine Grundrechtsverletzung.“

Beweis: http://www.bundesverfassungsgericht.de/organisation/vb_merkblatt.html

Art.13 Europäische Menschenrechtskonvention [EMRK] verlangt aber ein **Recht auf wirksame Beschwerde**.

„Jede Person, die in ihren in dieser Konvention anerkannten Rechten oder Freiheiten verletzt worden ist, hat das Recht, bei einer innerstaatlichen Instanz eine wirksame Beschwerde zu erheben, auch wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben.“

Wenn das Bundesverfassungsgericht in 99% der Fälle sogar Fehler in Justizverfahren ignoriert, dann handelt es sich regelmäßig um Menschenrechtsverletzungen nach Art. 1 GG, weil die Staatsgewalt ist verpflichtet Menschenrechte achten und schützen. Deswegen entstehen Menschenrechtsverletzungen in Folge von fortgesetzten Straftaten im Amt, weil eine wirksame Beschwerdemöglichkeit nicht gibt, weil es kein gültiges Grundgesetz und keine in freier Entscheidung des Volkes gibt!

Deswegen handelt der BGH auch so offensichtlich fehlerhaft in seinen Beschlüssen, daß er diesen noch nicht ein Mal unterschreiben will. Allein aus diesem Grund weist der ZEB den Beschluß zurück. Alles ist deswegen rein placebo, also eine Illusion, wie der Unterzeichner anfangs durch das Urteil des EGMR 75529/01 belegt und bewiesen hat.

Die BRD ist am 31.01.2007 vor dem Europaparlament als eine antieuropäische, antidemokratische Organisation mit Nazi-Hintergrund bezeichnet und am 16.04.2007 auch in der Eröffnungsrede des

**OPENING STATEMENT OF THE PRESIDENT OF THE PARLIAMENTARY ASSEMBLY, MR RENÉ VAN DER LINDEN,
ON THE OCCASION OF THE PACE DEBATE ON THE ANNUAL REPORT ON HUMAN RIGHTS AND DEMOCRACY IN EUROPE**
als NaZi-GERMANY betitelt worden.

Versammlung fordert "null Toleranz" bei Menschenrechtsverletzungen in Europa

[18/04/2007 20:30:00] Die Parlamentarische Versammlung des Europarates hat die europäischen Regierungen aufgefordert, Maßnahmen gegen die schwersten Menschenrechtsverletzungen – wie Verschleppungen, außergerichtliche Tötungen, Folter und geheime Inhaftierungen – zu ergreifen, um die Glaubwürdigkeit des Europarates zu erhalten. In einer nach einer Sonderdebatte über Menschenrechte und Demokratie am 18. April verabschiedeten Entschließung und Erklärung beklagten die Abgeordneten die "Kluft zwischen den auf dem Papier bestehenden Standards und der Realität". Sie forderten die Regierungen auf, den Europarat zu stärken und seine Tätigkeit auf Prioritäten zu konzentrieren. Des Weiteren

forderten sie, der Versammlung mehr Befugnisse für Ermittlungen einzuräumen. Die Versammlung entschied außerdem, einen Preis für außergewöhnliches Engagement zum Schutz der Menschenrechte ins Leben zu rufen, der von unabhängigen Persönlichkeiten jährlich vergeben werden soll.

<http://www.coe.int/DefaultDE.asp>

"Es ist an der Zeit, dass Worten Taten folgen und Menschenrechte geachtet werden"

[18/04/2007 17:00:00] "Trotz wichtiger Fortschritte, die mit Hilfe des Europarates in unseren Mitgliedsstaaten erreicht wurden, kommt es auf unserem Kontinent immer noch zu schweren Menschenrechtsverletzungen, Verschleppungen, außergerichtlichen Tötungen, geheimen Inhaftierungen, Folter und Mißhandlungen. In einigen Ländern werden Menschenrechtsverteidiger, die versuchen, anderen dabei zu helfen, ihre Rechte geltend zu machen, bedroht und unterdrückt", betonte Christos Porgourides, Berichterstatter des Ausschusses für Recht und Menschenrechte der Parlamentarischen Versammlung am 18. April in der Debatte über den Stand der Menschenrechte und der Demokratie in Straßburg. "Es ist an der Zeit, daß Worten Taten folgen und daß die Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit geachtet werden. Die Menschenrechte müssen vor allem und zuallererst auf nationaler Ebene gestärkt werden. Um glaubwürdig zu sein, müssen die Mitgliedsstaaten doppelte Standards vermeiden, wenn es um Menschenrechtsverletzungen geht", fügte er hinzu.

http://assembly.coe.int/Mainf.asp?link=http://assembly.coe.int/Communication/PresidentSpeeches/2007/20070416_OPENING%20REPORT%20ON%20HR%20AND%20DEMOCRACY.htm

16.04.07

**OPENING STATEMENT OF THE PRESIDENT OF THE PARLIAMENTARY ASSEMBLY, MR RENÉ VAN DER LINDEN,
ON THE OCCASION OF THE PACE DEBATE ON THE ANNUAL REPORT ON HUMAN RIGHTS AND DEMOCRACY IN EUROPE**

(Strasbourg, Wednesday 18 April 2007)

Friends, colleagues, ladies and gentlemen,

Today, with the first of our Annual Reports, we launch a unique new initiative.

The Assembly will bring together all the key players of the Council of Europe, along with important outside partners, to present a snap-shot of the state of human rights and democracy in Europe.

By focusing on our core activities, we will underline our organisation's role as Europe's centre of excellence for protecting and promoting our common values.

Today's report – a masterpiece – must be put at the top of the political agenda and become the essential reference on the state of democracy and human rights in Europe.

I invite all our national parliaments to hold their own debates on the report, to ensure that governments take these issues much more seriously both at home and abroad.

We should also establish closer relations with national parliaments' human rights committees, to ensure systematic cooperation and more effective follow-up to Assembly recommendations, including the Annual Report.

We must also make active concern for these common values part of people's daily lives, reminding them of what is at stake.

I hope that our report will be an inspiration to human rights teaching in schools and universities, and to NGOs, journalists and others.

Of utmost importance are our relations with civil society: the Council of Europe is the primary platform for our NGO partners, whose vital role we greatly appreciate.

We should use the occasion of today's debate to establish a flexible framework for enhanced cooperation on future Annual Reports and the identification of common strategic goals.

The fact that we can bring together today's speakers underlines our unique contribution to European political life.

I am honoured that we will begin this new tradition in such distinguished company and look forward to their contributions.

Before finishing, however, I must convey to you the apologies of European Commission Vice-President Frattini, with whom we have always enjoyed very good cooperation, notably on our report on secret detentions and extraordinary renditions.

Mr Frattini regrets being unable to participate in today's debate but has sent us a written statement, in which he underlines the Commission's conviction that EU fundamental rights policies must be based on close cooperation with the Council of Europe, with the ultimate goal being European Union accession to the European Convention on Human Rights.

I am sure that we all welcome and agree with that view.

Mr Frattini's full statement is available outside the chamber and will be included in the record of proceedings.

I now give the floor to our rapporteurs to present the report.

Speaking notes for introducing Guest Speakers

Ms Louise Arbour, UN High Commissioner for Human Rights, has previously served as Chief Prosecutor before the International Criminal Tribunals for the former Yugoslavia and Rwanda.

Ms Irene Khan, Secretary General of Amnesty International, also has long served the cause of international human rights protection, particularly for the UN High Commissioner for Refugees.

Mr Kenneth Roth, Executive Director of Human Rights Watch, has served his organisation for two decades and was inspired to work in human rights by his father's experiences in **Nazi Germany**.

Secretary General Davis needs little introduction to members of the Assembly.

Mr Hammarberg has done excellent work as Human Rights Commissioner since taking office last year.

As I said at the time, the Assembly was faced with a difficult choice, but experience has shown that we made the right one!

Mr Costa was only very recently appointed as President of the European Court of Human Rights.

I look forward to building ever closer relations with him, on both the personal and institutional levels.

Mr Skard, a municipal councillor of almost 40 years' standing and President of the Congress of Local and Regional Authorities since last year, represents a key link between democracy at the grass-roots and the pan-European levels.

Mr Mifsud Bonnici, Vice-President of the Venice Commission, is an embodiment of the inter-connectedness of democracy and the rule of law, being not only a professor of law but also a former President of Malta.

Mrs Koncar too is a professor of law, as well as being President of the European Committee of Social Rights.

Mr Palma was elected President of the European Committee for the Prevention of Torture only last month, but I look forward to developing the same close and friendly working relations with him that I enjoyed with his predecessor, Mrs Casale.

Ms Smith Asmussen, another law professor, is now President of the European Commission against Racism and Intolerance, but has in the past also been a member of the Advisory Committee on national minorities.

Our ultimate guest speaker for today's debate, Mr Phillips, is the President of the Advisory Committee and brings also the benefits of his background in civil society.

Wegen massiven Menschenrechtsbeschwerden hat der Europarat vom 16.-20.04.2007 wirksame Umsetzung der Menschenrechte von den Mitgliedsstaaten gefordert, weil die BRD die wirksame Beschwerdemöglichkeit, wie zuvor beschrieben verhindert und Urteile des EGMR durch die neuen Wiederaufnahmegesetze unter Vorsatz unterläuft.

Der Aktionsplan 2005 ist also vorsätzlich nicht von der BRD verwirklicht worden.

Nun könnte argumentiert werden, daß die Bundesrepublik Deutschland es nach dem 23.09.1990 ,-der Vollendung der Einheit-, bisher zeitlich nicht geschafft hat eine solche Verfassung in freier Entscheidung des Volkes zu wählen. Doch mit der politischen Entscheidung ohne in freier Entscheidung des Volkes die europäische Verfassung zu wählen, wurde der Vorsatz bewiesen, daß das Grundgesetz seit der Wiedervereinigung nicht mehr gültig ist, weil es politisch nicht gewollt ist, eine legitimierte Verfassung herbeizuführen.

Denn die wesentliche Eigenschaft eines Grundgesetzes oder einer Verfassung, „alle Macht geht vom Volk aus“ ist grundsätzlich durch den Ausschluß des Volkes unter Vorsatz unterlaufen worden. **Staatsrechtler gehen sogar davon aus, daß alle an diesem System mitwirkenden Politiker, Staatsanwälte, Richter und Beamten, die die Verletzung des Art. 146 GG nicht verhindert haben, Verfassungshochverräter sind.**

Das gilt insbesondere für die Richter des BGH gegen Herrn Rechtsanwalt PLANTIKO.

Doch die Staatsanwaltschaft ist politisch weisungsgebunden und somit nicht unabhängig. Die Gerichte sind daher auch nicht unabhängig, weil sie ohne die Anklage nach dem Offizial- und

Legalitätsprinzip nicht verhandeln und Urteilen können und auch nicht wollen, weil sie selbst kettenbestellte Verfassungshochverräter in allen Ebenen sind, weil sie alle das Normenkontrollverfahren unterlaufen haben, weil sie negatives Eigeninteresse verfolgen.

Dieser Vorsatz des negativen Interesses wird Milgram-Syndrom genannt und erklärt die Situation rein wissenschaftlich, warum der „Staat im Staat“ für sein Handeln nicht verantwortlich sein will.

<http://de.wikipedia.org/wiki/Milgram-Experiment>

Das **Milgram-Experiment** ist ein erstmals 1962 durchgeführtes wissenschaftliches Experiment, das von dem Psychologen Stanley Milgram entwickelt wurde, um die Bereitschaft durchschnittlicher Personen zu testen, autoritären Anweisungen auch dann Folge zu leisten, wenn sie in direktem Widerspruch zu ihrem Gewissen nach Art. 1 GG stehen,

„ Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Das deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit der Welt...“.

Straftaten im Amt können nur von Personen aus Behörden begangen werden. Menschenrechtsverletzungen sind nach dem EMRK permanente Straftaten im Amt, die als Individualbeschwerde geltend gemacht werden können. Weil aber das Volk überhaupt unter Vorsatz nicht entscheiden kann und darf, kann das Volk auch nicht zur Sicherung der unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechte als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit der Welt nichts beitragen (Art. 20 I GG).

Obwohl nicht die Macht, sondern **alle Macht vom Volk** ausgeht, wird das Volk von der Gewaltenteilung als Stimmvieh ohne Rechte behandelt, das sogar seinen tyrannischen Henker bestimmen soll.

Zur Annahmeverstärkung der europäischen Verfassung kam es glücklicherweise nicht, weil dazu notwendig war, daß diese Verfassung zuvor in allen - seinerzeit - 25 Mitgliedsstaaten ratifiziert werden mußte, entweder durch die dafür zuständigen nationalen Parlamente oder in Volksabstimmungen. Dieser Prozeß hat zum Glück einen schweren Rückschlag durch die Ablehnung der EU-Verfassung bei Volksabstimmungen in Frankreich am 29.04.2005 und in den Niederlanden am 01.06.2005 erlitten. In Deutschland ist das vom Deutschen Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates zwecks Ratifikation des EU-Verfassungsvertrags beschlossene Zustimmungsgesetz dadurch noch nicht wirksam, jedoch gilt der Vorsatz der Verletzung des Art. 146 GG eindeutig als bewiesen.

Der damals aktuelle Präsident des EU-Rats Jean-Claude Juncker hat jedenfalls ganz genau erklärt, wie die dunkle Seite der Demokratie funktioniert – jedenfalls hier im demokratischsten Europa:

"Wir beschließen etwas, stellen das dann in den Raum und warten einige Zeit ab, was passiert. Wenn es dann kein großes Geschrei gibt und keine Aufstände, weil die meisten gar nicht begreifen, was da beschlossen wurde, dann machen wir weiter - Schritt für Schritt, bis es kein Zurück mehr gibt." – Der Spiegel, 52/1999, S. 136

Mit Hilfe der allgemein-zitierten Texte, die überall öffentlich über das SYSTEM Bundesrepublik Deutschland eingesehen werden können, ist die Frage nach der UN-Gültigkeit des deutschen Grundgesetzes seit 06/1990 unmißverständlich geklärt, da die vorgetragenen Beweise plausibel sind. Damit sind alle Amtshandlungen,

-die seit 18.07.1990 vom Behörden und Bundestag beschlossen worden sind-,

nichtig und somit ungültig, weil die verfassungsgemäße Legitimation fehlt. Die daran beteiligten Personen haben sich im übrigen des Verfassungshochverrats schuldig gemacht.

Es macht sich jedermann des *Verfassungshochverrats* strafbar, welcher auch nur im geringsten dem Betrieb einer nicht volkslegitimierten und gewaltentrennungswidrigen Rechtspflege dient. Verfassungshochverrat im Amt liegt immer dann vor, wenn Beamte wissentlich, willentlich und hoheitlich ihre Befugnisse überschreiten und es so unternehmen, mit ihrem vollziehenden oder rechtsprechenden Gewalt die verfassungsmäßige Ordnung zu ändern, indem sie Staatsmacht ergreifen, die ihnen das Grundgesetz nur in eingeschränkterem Umfang, nämlich nur im Rahmen von Recht und Gesetz gemäß Art. 20 III GG, zuweist (LK-Willms 7 zu § 81 StGB (Umsturz von oben)).

Verfassungshochverrat im Amt begeht auch nach § 13 I StGB, wer es wissentlich, willentlich und hoheitlich pflichtwidrig unterläßt, mit seiner vollziehenden oder rechtsprechenden Gewalt durch befugnisgemäßen Einsatz derselben eine Änderung der verfassungsmäßigen Ordnung zu verhindern, da er rechtlich für ihre Erhaltung einzustehen hat und sein Unterlassen, da ihm nur eigens für diese Erhaltung Gewalt zugewiesen wurde, die Änderung der verfassungsmäßigen Ordnung unmittelbar wie durch ein Tun verwirklicht.

Die Einleitung eines Strafverfahrens wegen Verfassungshochverrats scheitert an vielen Voraussetzungen. Auf der einen Seite ist die Generalbundesanwaltschaft selbst nicht legitimiert, auf der anderen Seite kann der Tatbestand nicht erfüllt werden, weil keine Verfassung in freier Entscheidung des Volkes unter Vorsatz herbeigeführt wurde.

Man kann also die Angelegenheit ohne die wesentliche Voraussetzung der Legitimation nicht betreiben, so daß im Endergebnis die Bundesrepublik eine Illusion ist, ein krimineller „Staat im Staat“ mit einer Justiz als

Chamäleon der Gerechtigkeit ohne Verfassungsgrundlage.

Widerstandsrecht nach Stillstand der Rechtspflege:

Nach Grundgesetz ist das legalisierte Widerstandsrecht (Issensee) verpflichtend, denn

„der Rechtsstaat garantiert dem Einzelnen effektiven Rechtsschutz“. Die Friedenspflicht des Bürgers und das Verbot der Selbsthilfe besteht aber nur soweit, wie der effektive staatliche Rechtsschutz reicht. Die Selbsthilfe des Bürgers lebt deshalb in Grenzfällen auf, in denen ausnahmsweise keine gerichtliche Hilfe erreichbar und die vorläufige Hinnahme einer Rechtsverletzung durch Staatsorgane unzumutbar ist“.

So ist es nicht verwunderlich, daß Menschenrechtsverletzungen als Tatbestand des Strafrechts in Deutschland nicht ausdrücklich genannt und geahndet werden, denn

Menschenrechtsverletzungen sind fortgesetzte Straftaten im Amt. Grundrechts- und Menschenrechtsverletzungen stehen nicht in Gesetzen, sondern sind garantierte Verpflichtungen und völkerrechtliche Verbindlichkeiten.

Diese Straftaten im Amt haben die Bürger dem komplexen Gebilde des fehlerhaften Staatsaufbaus als äußerst korruptionsdurchtriebenem Industriezweig von Irrationaltätern zu verdanken, bei dem keine systematische Anwendung der Gesetze und keine praktische Auslegung des Gesetzes im Rahmen des Irrtumsprivilegs des Staates stattfindet.

Die Opfer staatlichen Unrechts erleiden schwerwiegende und dauerhafte irreparable Schäden, wie zuvor durch das Urteil über Amts- und Staatshaftung in EuGH, Urteil vom 30.09.2003, AZ.: C-224/01 bewiesen wurde Richtigerweise gilt „zweierlei Maß“ für die Verfolgung von Straftaten im Amt als einen der schlimmsten Vorwürfe gegenüber Behörden und Beamten.

Die einzige Möglichkeit des Volkes zur Selbstheilung ist der Aufstand auf Grundlage des Art. 20 IV GG, der den Widerstand gegen die Staatsgewalt nicht nur ausdrücklich erlaubt, sondern im Hinblick auf seine Intention, zur Bürgerpflicht erhebt. - Wer nicht um das Recht kämpft, hat es nicht verdient.

Deswegen vermutet nun der Staat hinter jedem geschädigten Bürger einen Terroristen, wie die sogenannten Sicherheitsgesetze (Flugzeugabschuß, gläserne Mensch) zeigen. Terroristen werden nicht geboren, sondern vom Staat durch Unrecht geformt.

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Und diese Verpflichtung funktioniert nicht!

Nach

<http://de.wikipedia.org/wiki/Widerstandsrecht>

umfasst das Widerstandsrecht sowohl passiven Widerstand durch Gehorsamsverweigerung als auch aktiven Widerstand durch Gewalt (*vis absoluta*), steht aber unter absoluter Subsidiarität durch die im gleichen Satz genannte Voraussetzung, daß andere Abhilfe nicht möglich ist. Das Widerstandsrecht liefert strafrechtlich einen Rechtfertigungsgrund, durch den tatbestandlich verwirklichte, an sich rechtswidrige Taten gerechtfertigt werden, so daß keine Bestrafung erfolgt.

Wie bereits berichtet, hat die deutsche Gegenwart eine lange Vergangenheit. Es fand anstatt der Ent- eine Renazifizierung der Bundesrepublik Deutschland statt.

<http://www.geschichte-s-h.de/vonabisz/renazifizierung.htm>

<http://www.zeb-org.de/main8.htm>

Verantwortlich für den Zustand ist die zur Zeit real existierende verfassungswidrige und gewaltentrennungswidrige Rechtsprechung als einem abhängigen Teil der fiskalisch vereinten Staatsgewalt als Gewalteneinheitstyrannis. Und solange nicht aus tatsächlichen, sondern aus politischen Gründen ein Verfahren von Amts wegen in der Verwaltung nicht eingeleitet wird, steht die Rechtspflege. Angesichts der Staatsaufbau- und Justizmängel gibt es in diesem Staat keine Volkshoheit und keine Gewaltentrennung mehr.

Rechtliches und berechtigtes Interesse als Widerstand gegen Menschenrechtsverletzungen

Aus den zuvor genannten Gründen und Beweisen ergibt sich das rechtliche und berechnigte Interesse an der Nebenintervention des ZEB, weil Herr Rechtsanwalt PLANTIKO eben die Opfer staatlichen Unrechts vertritt. Um systematische Fehler des Systems für eine wirksame Vertretung für seinen Mandanten aufzuzeigen und zu vermeiden, ist er verpflichtet Kritik am System auszuüben (Art. 6, 13 EMRK).

Diffamierung, die Herrn Rechtsanwalt PLANTIKO vorgeworfen wird, ist keine Straftat, wenn sie auch noch der Wahrheit entspricht. In diesem Zusammenhang verweist der ZEB auf die Veröffentlichung vom 20.03.2006 hin (Anlage liegt bereits in der Akte vor).

Beweis: CDMC (2005) 007 DEFAMATION Strassburg, 15.03.2006

Verfasser: Sekretariat des Europarates Auszüge aus dem Bericht in der Anlage

Wir möchten Sie darauf hinweisen, daß Art. 6 und 13 EMRK der Nebenintervention verletzt wird, sollte Herr Rechtsanwalt PLANTIO im Anwaltsprozeß einen Schaden nehmen. Bei möglicher Schlechterstellung wäre nach Art. 100 II GG grundsätzlich dann das Bundesverfassungsgericht zuständig, da Art. 6 und 13 EMRK nach Art. 25 in Folge des Art. 100 II GG anzuwenden gilt. Der Bundesgerichtshof wäre nach 101 GG nicht der gesetzliche Richter, wenn es um die Frage der Diffamation geht, um unliebsame Kritiker aus dem Weg zu räumen. Außerdem muß die Prüfung der Kritik nicht irrationell erfolgen:

BVerfGE 25, 352, 359f:

„Das irrationale Element muß entfallen, das in einer modernen, demokratischen Gesellschaft keinen Platz haben kann“

BVerfGE 34, 269, 287:

„Die Entscheidung des Richters muß auf Argumentation beruhen.“

Die Nebenintervention ist zuzulassen, weil die Kritik des Herrn Rechtsanwalt PLANTIKO gegen das System von Menschenrechtsverletzungen zulässig, wahrheitsgemäß und sachdienlich ist. Würden sich die Richter nach Recht und Gesetz verhalten und Schaden vom Bürger und Volk abwenden, so gäbe es keine Menschenrechtsverletzung. Wie bereits umfangreich bewiesen, wird die Rechtswegegarantie selbst vom Bundesverfassungsgericht schamlos und ohne eine Strafverfolgung verweigert. Allein aus diesem Grund ist die Nebenintervention verpflichtend.

Wir können als Sachverständiger des deutschen Justizsystems nicht feststellen, daß die Bundesrepublik Deutschland eine Verfassung hat, die ein solches Vorgehen legalisieren könnte. Denn das Gerichtsverfahren kann ohne die wesentliche Grundlage nach Art. 20 GG nicht betrieben werden, wenn das Grundgesetz oder die Verfassung dies nicht hergibt.

Nach Art. 146 GG hätte das Deutsche Volk nach der Wiedervereinigung Deutschlands eine Verfassung in freier Entscheidung des Volkes wählen müssen.

„Dieses Grundgesetz, das nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands für das gesamte deutsche Volk gilt, verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist“.

Doch mit der politischen Entscheidung ohne in freier Entscheidung des Volkes die europäische Verfassung anzunehmen wurde der Vorsatz bewiesen, daß das Grundgesetz seit der Wiedervereinigung nicht mehr gültig ist. Denn die wesentliche Eigenschaft eines Grundgesetzes oder einer Verfassung, „alle Macht geht vom Volk aus“ ist grundsätzlich unterlaufen worden.

Dem Bundesgerichtshof steht es also nicht zu über Herrn Rechtsanwalt PLANTIKO zu entscheiden, weil die Verfassungsgrundlage nach Art. 20 GG fehlt. Deswegen und vorrangig tritt Art. 25 GG ein, weil Völkerrecht vor Bundesrecht anzuwenden gilt. Demnach ist Wahrheit keine Diffamation, wenn es um die Verletzung des Art. 6 III c EMRK gehen soll. Millionen von justizgeschädigten Opfern möchten sich nicht von Rechtsanwälten vertreten lassen, zu denen sie kein Vertrauen haben. An Hand der aktuellen Statistik ist dieses Problem des Pygmalioneffekts zuvor belegt.

Mit dem Verfahren gegen Herrn Rechtsanwalt PLANTIKO soll rationale Kritik verhindert werden, weil Inzuchtdepression verfolgt werden soll. Bei der Inzuchtdepression wird Erfolg und Mißerfolg, Recht, Gesetz, Verfassung, Völkerrecht und Legitimation amtlich-behördlich mißachtet, um eine Vertrauensillusion des Staates aufrecht zu erhalten. Das negative Interesse tritt als Fehler des Systems in den Vordergrund und führt auf dem direkten Weg zu der hermetischen Inzuchtdepression und somit zur arglistigen Täuschung des Bürgers über das Recht(s)system. Dies führt durch den Verlust der objektiven Rechtserlangungsmöglichkeiten zur Einschränkung des Rechts. Durch den Stillstand der objektiven Rechtspflege auf Grund dieses Staatsaufbaumangels kommt es zu Schäden und Schadensersatz durch Beschädigung des Eigentums und des Vermögens der Opfer.

Die Eigentums- und Vermögensschäden führen dann zur unmittelbaren Einschränkung der Freiheit der Opfer. Die Einschränkung der Freiheit führt zur Freiheitsberaubung und Abwertung der Menschenrechte und Menschenwürde. In Massen entstehen Unruhen, im Übermaß entsteht Terrorismus, im Mix entsteht Krieg.

Bei der Inzuchtdepression werden die Opfer durch das System gemobbt und ruiniert, wobei Straftaten im Amt der Irrationaltäter gegenseitig in Ketten durch Persilscheine rehabilitiert werden. Es handelt sich dabei um einen imaginären Staat mit einem komplexen Gebilde eines äußerst korruptionsdurchtriebenen Industriezweiges als organisiertes Verbrechen, bei dem die systematische Anwendung der Gesetze und die praktische Auslegung der Rechte keine objektive und entscheidende Rolle spielt. Die Justiz legitimiert objektiv den subjektiven Wahnsinn der Inzuchtdepression, weil der Staat ein Irrtumsprivileg besitzt.

**Dieser Zustand wird Inzuchtdepression genannt und schädigt
den Bürger und das System.**

Die Nebenintervention soll diesen Zirkel der Inzuchtdepression verhindern, weil Völkerrecht gegen dieses Verfahren steht. Die Historie hat gezeigt, daß Veränderungen nur durch Kritik möglich sind. Kritische Menschen, die im letzten Jahrhundert vom System als Querulanten und Staatsfeinde verfolgt wurden, gelten als Patrioten. Herr Rechtsanwalt PLANTIKO ist ein Patriot für eine Welt der Menschenrechte, wofür er sich einsetzt (Art. 20 I, VI GG) und von der breiten Mehrheit der Menschen bewundert wird. Urteile im Namen des Volkes bedeuten nicht, daß Richter volkslegitimiert sind, sondern die Urteile müssen so transparent sein, daß jeder Bürger des Volkes keinen Zweifel an der Entscheidung haben darf.

Wir haben erhebliche Zweifel an dem Verfahren, ob dies Wille des Volkes ist, Kritik auf diese Art und Weise zu verhindern, weil dadurch das Ziel „Aktionsplan 2005 des Europarats“

Schutz und Förderung der Menschenrechte ,
Stärkung von Demokratie, Good Governance und Rechtsstaatlichkeit

(CM Dokumente (2005)80 final 17.05.2005) unterlaufen wird. Und dies zeigt die Statistik:

81% der Bürger glauben nicht mehr an die Ehrlichkeit der Politik,
 75 % der Bürger glauben nicht mehr an den Rechtsstaat,
 51% der Bürger glauben nicht mehr an die Demokratie.

Die Lösung dieses Problems ist nur möglich, wenn das Gesetz in Zukunft tatsächlich für jedermann gilt, das Staatshaftungsrechts uneingeschränkt angewendet wird und die Bediensteten dieses Staates, die ihre Staatsgewalt mißbrauchen, dafür konsequent persönlich haften müssen. Für diese Lösung steht Herr Rechtsanwalt PLANTIKO.

Auf Grund der fehlenden Legitimation der Richter durch eine Verfassung nach Art. 146, 23 a.F. GG, denn das Grundgesetz ist auch nicht mehr gültig, stellt der ZEB einen Befangenheitsantrag im Einzelnen gegen die angeblichen Richter

Treno, Otten, Schmidt-Räntsch, Schaal, Wosgien, Martini und Quaas

sowie gegen alle anderen zukünftigen angeblichen Richter in der BRD, weil auch grundsätzlich diese ohne die wesentliche Voraussetzung der Verfassung nicht verfassungsgemäß legitimiert sein können. Die angeblichen Richter sind einzeln deswegen abzulehnen, da sie ein Ausnahme- oder Sondergericht nach Art. 101 GG bilden. Das gilt auch für alle anderen Richter in der ganzen BRD. Hilfsweise, äußerst hilfsweise, stellt der ZEB zur Verfahrensförderung den Antrag,

dem Antrag des Herrn Rechtsanwalts PLANTIKO kommentarlos stattzugeben,

denn bei der Klärung dieses Systemfehlers der Legitimation wird die BRD schweren Schaden nehmen müssen, wenn der ZEB bei den völkerrechtlichen Gerichten die Klärung der Legitimation verlangen wird.

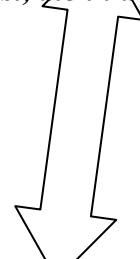
Sollte der Hilfsantrag nicht nach dem Verschlechterungsverbot angenommen werden, so stellt der ZEB den Antrag nach Art. 100 I und II GG zur Überprüfung des Falles, in Folge auch den Antrag auf ein Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH nach Art. 234 EGVA.

Es wird unweigerlich festgestellt werden müssen, daß selbst das Bundesverfassungsgericht den Anforderungen des Rechtsstaates nicht gerecht werden kann, wie zuvor umfangreich beschrieben und bewiesen. Das völkerrechtliche Verfahren wird sowohl beim EuGH als auch beim EGMR Erfolg haben. Deswegen wiederholen wir diesen Teil des Vortrages.

„Der Fisch stinkt vom Kopf her!“ und „Gewohnheit macht Gelegenheit“.

Art.13 Europäische Menschenrechtskonvention [EMRK] verlangt aber ein **Recht auf wirksame Beschwerde.**

„Jede Person, die in ihren in dieser Konvention anerkannten Rechten oder Freiheiten verletzt worden ist, hat das Recht, bei einer innerstaatlichen Instanz eine wirksame Beschwerde zu erheben, auch wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben.“



Beweis: http://www.bundesverfassungsgericht.de/organisation/vb_merkblatt.html

„Verfassungsbeschwerden gegen gerichtliche Entscheidungen führen nicht zur Überprüfung im vollen Umfang, sondern nur zur Nachprüfung auf verfassungsrechtliche Verstöße. Selbst wenn die Gestaltung des Verfahrens, die Feststellung und Würdigung des Sachverhalts, die Auslegung eines Gesetzes oder seine Anwendung auf den einzelnen Fall **Fehler** aufweisen sollten, bedeutet dies für sich allein nicht schon eine Grundrechtsverletzung.“

Und gelegentliche Fehlentscheidungen und Fehlgriffe nationaler Behörden können in der Regel daher nicht korrigiert werden, sie könnten und müßten von den Opfern so hingenommen werden. Diese Rechtspraxis ist grundrechtswidrig, wie der Europäische Gerichtshof über Amts- und Staatshaftung in EuGH, Urteil vom 30.09.2003, AZ.: C-224/01 feststellt und erklärt hat!

Somit würden Sie der BRD großen Schaden zufügen. Auch die Richter des Bundesverfassungsgerichts müßten in Folge wegen fehlender Legitimation abgelehnt werden. Dieses Verfahren würde dann zur öffentlichen Diskussion stehen und jeder Bürger wüßte dann sicher, daß der ganze Staat inzwischen eine Illusion wäre!

Außerdem ist der Beschluß vom 26.03.2007 aus den Gründen der Legitimation nicht rechtmäßig zugestellt worden und ist daher nichtig. Sie können sich auch nicht auf ein Gesetz oder Recht in diesem Zusammenhang berufen, weil ohne die wesentliche Voraussetzung der Legitimation kein Recht oder Gesetz erwächst.

**Keine Entscheidung im Namen des Volkes ohne Gesetz,
kein Gesetz ohne Verfassung
durch Legitimation in freier Entscheidung des Volkes!**

Die nicht rechtmäßige Zustellung ergibt sich durch die fehlende Unterschrift im Beschluß vom 26.03.2007. Ein Paradebeispiel dafür ist ein Gesetz, daß von Beamten geschaffen wurde, denen dieser Selbststeuerungsmechanismus völlig fremd ist. So ist es gemäß Art. 3 GG sowie § 275 II-IV StPO, § 317 II ZPO zwingend notwendig, daß sich diese Personen durch ihre handschriftliche Unterschrift auch in den Ausfertigungen als solche zu erkennen und somit die rechtskräftige Grundlage geben, gegen ein "Urteil" oder "Beschluß" Widerspruch einlegen zu können. Dies wird JEDER Bürger darunter vermissen. Lediglich und höchstens ein(e) "Justizangestellte(r)/ Urkundsbeamtin(er)" unterschreibt, daß die "Ausfertigung" genauso aussieht wie das Original.

Es ist nicht plausibel, wenn auf der Ausfertigung die handschriftliche Unterschrift fehlt - muß dann folgerichtig das Original auch nicht unterschrieben sein! Da diese Originalschreiben in den Händen dieser "Justiz" selbst aufbewahrt wird, ist es für diese zudem ein Leichtes im Fall eines Zusammenbruches dieses Gebildes alle aufbewahrten Unterlagen zu vernichten. Dem Bürger selbst bleibt unter einem Nachfolgestaat - was es auch immer rechtlich sein möge - gegen die Justizangestellten/ Urkundsbeamten zu klagen, da diese scheinbar eigenmächtig alle Ausfertigungsschreiben nicht nur unterschrieben, sondern auch abgeschickt haben. Die meisten dieser "Justizangestellten" sind sich über die Tragweite ihres ungesetzlichen Handelns nicht oder unzureichend bewußt und hoffen, daß der Status Quo in Deutschland bestehen bleiben möge. Wer die Geschichte Deutschlands kennt, weiß, daß man sich gerade an die gehalten hat, deren Unterschrift auf solchen Dokumenten steht, denn die Justizgegenwart hat eine lange Vergangenheit.

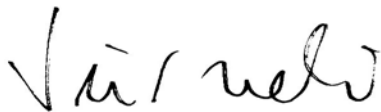
Demnach sind die so genannten "Richter" und "Beamte und Staatsanwälte" wieder straffrei außen vor, da diese ja KEIN einziges "Urteil" oder "Beschuß" handschriftlich unterschrieben haben. „de jure“ wurde kein einziges Urteil von ihnen rechtskräftig, da das wesentliche juristische Merkmal, die handschriftliche Unterschrift des "Richters" oder "Staatsanwaltes" fehlen.

Wer besonders aufmerksam ist, wird zudem feststellen, daß auch andere sogenannte "Behörden" ihre Schreiben - insbesondere mit Geldforderungen - sogenannte "Ordnungswidrigkeiten" (genauso wie die GEZ) NICHT handschriftlich von den zuständigen "Beamten" unterschreiben. Wer dem trotzdem Folge leistet, macht dies freiwillig, aber ohne rechtskräftige Grundlage. Manche entschuldigen sich scheinbar, daß sie ihre Schreiben deshalb nicht unterschreiben, da sie elektronisch erstellt wurden.

Auch diese Beschwerde ist EDV- mäßig mit einem Texterfassungssystem aufgenommen worden, also welches Schreiben an eine Behörde ist von den meisten Bürgern nicht elektronisch erstellt worden? Heißt dies, daß der Bürger seine Schreiben demnach auch nicht zu unterschreiben braucht und diese trotzdem als rechtlich korrekt anerkannt werden?

Schon die so genannte Entlastung in manchen Schreiben; "im Auftrag" ist juristisch skurril, da man fragen muß; in wessen Auftrag? Soweit kann eine sogenannte Legitimation nicht gehen, so daß Art. 101 GG verletzt ist. Allein aus diesem Grund ist der nichtige Beschuß nicht rechtmäßig zugestellt worden und entfaltet auch keine Rechtskraft.

Es ist nicht plausibel, wenn auf der Ausfertigung die handschriftliche Unterschrift fehlt - muß dann folgerichtig das Original auch nicht unterschrieben sein!



SÜRMELI, M.-Selim
Präsident/in der Kommission für die Wirksamkeit der Behörden, Sektion GERMANY
des Zentralrats Europäischer Bürger



BEK, Aleksandra